

**Allgemeine Einkaufsbedingungen**  
**Metallwerk Dinslaken GmbH & Co. KG**  
**Stand: Juli 2009**

**1. Allgemeines, Vertragsschluss**

**1.1** Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen kommen zur Verwendung gegenüber

- Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer)
- juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen

und gelten für alle - auch zukünftigen - Bestellungen unseres Unternehmens im Rahmen von Kauf-, Werk- und Werklieferungsverträgen, gemischten Verträgen mit Kaufelementen etc.. Entgegenstehenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen oder von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichenden Verkaufsbedingungen des Lieferanten/Verkäufers wird ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprochen haben.

**1.2** Unsere Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch Brief, Fax oder E-Mail. Telefonische oder mündliche Bestellungen sind nur gültig, wenn sie durch Brief, Fax oder E-Mail bestätigt worden sind. Wird nach Muster geliefert, so sehen wir die Eigenschaften des Musters als verbindliche Beschaffenheitsangabe an. Ebenso sehen wir Leistungsbeschreibungen des Verkäufers als ebensolche an.

**1.3** Unsere Bestellungen sind mangels anderweitiger Vereinbarung spätestens innerhalb von zwei Wochen, bei uns eingehend, nach dem Datum unseres Bestellschreibens (Fax, E-Mail) unter Angabe der verbindlichen Lieferzeit, des Preises und der übrigen Konditionen schriftlich, per Fax oder E-Mail zu bestätigen. Nach Ablauf dieser Frist sind wir an unsere Bestellungen nicht mehr gebunden.

**2. Preise, Zahlung und Verrechnung**

**2.1** Die in unserer Bestellung genannten Preise verstehen sich frei unserem Werk oder Lager und gelten als Festpreise, die auch bei nach Vertragsschluss eintretenden Kostenerhöhungen nicht zu unserem Nachteil geändert werden dürfen. Das gleiche gilt, wenn wir nach der uns vorliegenden aktuellen Preisliste des Lieferanten bestellen. Jede Preisveränderung bedarf der Vereinbarung durch Brief, Fax oder E-Mail.

**2.2** Die von uns geschuldete Gegenleistung wird erst dann fällig, wenn vollständige Lieferung und Rechnung (in 2-facher Ausfertigung) bei uns eingegangen sind und der Lieferant sämtliche Nebenverpflichtungen erfüllt hat, jedoch nicht vor dem einzelvertraglich vereinbarten Liefertermin, sofern nicht einzelvertraglich ein späterer Fälligkeitstermin für die Gegenleistung vereinbart wurde.

**2.3** Rechnungsbeträge werden von uns unter dem Vorbehalt der späteren Prüfung und, soweit nicht im Einzelfall anders vereinbart,

- a) innerhalb von 8 Tagen nach Fälligkeit mit 3 % Skonto oder
- b) innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug

nach unserer Wahl durch Überweisung oder Scheck beglichen.

**2.4** Wir sind berechtigt, mit sämtlichen Forderungen aufzurechnen, die uns gegen Lieferanten zustehen, gegen sämtliche Forderungen aufzurechnen, die dem Lieferanten gleich aus welchem Rechtsgrund gegen uns zustehen. Dies gilt auch dann, wenn von einer Seite Barzahlung und von der anderen Seite Zahlung in Wechseln oder anderen Leistungen erfüllungshalber vereinbart worden ist. Sind die Forderungen verschieden fällig, so werden unsere Forderungen insoweit spätestens mit Fälligkeit unserer Verbindlichkeiten fällig und mit Wertstellung abgerechnet.

**3. Abtretung**

**3.1** Die Abtretung von Forderungen gegen uns ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig. Für Vorausabtretungen im Rahmen eines verlängerten Eigentumsvorbehalts von Vorlieferanten wird diese Zustimmung bereits jetzt erteilt, allerdings mit der Maßgabe, dass wir uns gegen den Abtretungsempfänger alle Rechte vorbehalten, die uns ohne die Abtretung gegen den Lieferanten zustehen würden.

**3.2** Der Lieferant ist ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, den von uns erteilten Auftrag ganz oder teilweise an Dritte unter zu vergeben.

**4. Lieferfristen und -termine**

**4.1** Die in unserer Bestellung genannten Lieferfristen bzw. -termine sind fest und verbindlich. Sie verstehen sich eintreffend Bestimmungsadresse.

**4.2** Teillieferungen sind nur auf Grund besonderer Vereinbarungen gestattet.

**4.3** Sobald dem Lieferanten Umstände bekannt werden, die eine Verzögerung der Lieferung zur Folge haben können, ist uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer der voraussichtlichen Verzögerung mitzuteilen, ohne dass dadurch seine Verpflichtung zur termingerechten Lieferung berührt wird.

**4.4** Erbringt der Lieferant die fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß oder hält er vereinbarte Liefertermine oder -fristen nicht ein, so sind wir bei Eintritt des Verzuges nach Mahnung (entbehrlich bei kalendermäßig bestimmten oder bestimmbaren Lieferterminen) und, falls nach gesetzlicher Vorschrift erforderlich, erfolgter Nachfristsetzung berechtigt, nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Diese Rechte stehen uns bezüglich des gesamten Vertrages auch dann zu, falls die Leistung teilweise nicht bewirkt ist und die Teilerfüllung des Vertrages für uns kein Interesse hat. Zu einem uns unter Verzugs Gesichtspunkten zu leistenden Schadenersatz gehören auch verwirkte Vertragsstrafen, die wir auf Grund der Verzögerung an unsere Abnehmer zu leisten haben.

**5. Gefahrtragung, Versand, Verpackung**

**5.1** Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bis zum Eintreffen der Ware bei uns bzw. am Bestimmungsort; dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall Lieferung ab Werk oder Lager vereinbart ist oder wenn wir den Versand auf eigene Rechnung vornehmen.

- 5.2 Allen Sendungen ist ein Lieferschein zweifach unter Angabe der Bestellnummer und des Bestelldatums beizufügen. Der Lieferant ist verpflichtet, die gesamte Verpackung der Lieferung am Lieferort auf seine Kosten während der üblichen Betriebszeiten, spätestens innerhalb einer Woche nach schriftlicher Aufforderung hierzu, unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften, der Verpackungsverordnung insbesondere der Verpackungsverordnung vom 01.12.1991, in der jeweils geltenden Fassung zurückzunehmen. Die Kosten der Verpackung, Versand und Transportversicherung gehen, soweit nichts anderes in Schriftform vereinbart wurde, zu Lasten des Verkäufers.
- 6. Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Werkzeuge**
- 6.1 Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Modelle und andere Fertigungshilfsmittel, die wir dem Lieferanten zu Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Vertrages überlassen haben, bleiben unser Eigentum und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind uns nach Vertragsbeendigung oder sonstiger Erledigung unter Ausschluss jeden Zurückbehaltungsrechtes zurückzugeben.
- 6.2 Werkzeuge, für die wir vereinbarungsgemäß Werkzeugkosten zahlen, gehen mit der Anschaffung oder Herstellung durch den Lieferanten in unser Eigentum über. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant diese Werkzeuge unentgeltlich für uns verwahrt. Werkzeuge sind nach Vertragsbeendigung, nach sonstiger Erledigung des Auftrages oder im Falle des Verzuges des Lieferanten unter Ausschluss jeden Zurückbehaltungsrechts an uns zurückzugeben.
- 7. Gewerbliche Schutzrechte Dritter und Produkthaftung**
- 7.1 Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass Patente und sonstige Schutzrechte Dritter durch die von ihm gelieferte Ware nicht verletzt werden. Er ist verpflichtet, uns und ggf. unsere Abnehmer bei etwaiger Inanspruchnahme Dritter freizustellen. Die Freistellungspflicht umfasst die Übernahme angemessener Rechtsverfolgungskosten.
- 7.2 Der Lieferant ist ferner verpflichtet, uns von einer etwaigen Inanspruchnahme aus nationaler oder internationaler Produkthaftung freizustellen, soweit er für den die Produkthaftung auslösenden Fehler einzustehen hat.
- 8. Mängelrüge und Haftung für Mängel**
- 8.1 Der Liefergegenstand muss bei Gefahrübergang die vereinbarten Beschaffenheiten besitzen und sich für die im Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignen. Ferner muss er die im Vertrag übernommenen Garantien erfüllen. Er muss in Ausführung und Material dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Alle Lieferungen müssen ferner im Einklang mit den jeweils gültigen Unfallverhütungs- und sonstigen einschlägigen Sicherheitsvorschriften stehen.
- 8.2 Vorbehaltlich unserer gesetzlichen Ansprüche (Rücktritt, Minderung, Schadenersatz, Ersatzlieferung, Nachbesserung) haben wir das Recht, von dem Lieferanten die Beseitigung des Mangels oder - nach unserer Wahl - die Lieferung einer mangelfreien Sache gegen Rückgabe der mangelhaften Sache zu verlangen (Recht auf Nacherfüllung). Der Lieferant hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Kosten zu tragen.
- 8.3 Kommt der Lieferant mit seiner Nacherfüllungspflicht in Verzug oder liegt ein dringender Fall vor, in dem die Nacherfüllung durch den Lieferanten zur Vermeidung unverhältnismäßig hoher Schäden nicht abgewartet werden kann, so sind wir zur Selbstnachbesserung auf Kosten des Lieferanten berechtigt, wenn wir dies dem Lieferanten vorher angekündigt haben.
- 8.4 Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, der Lieferant den Mangel nicht arglistig verschwiegen hat und damit die regelmäßige Verjährungsfrist eingreift, und/oder der Lieferant für seine Produkte keine längeren Gewährleistungsfristen anbietet, verjähren Mängelansprüche innerhalb von 24 Monaten nach Ablieferung, bei Bauwerken innerhalb von 5 Jahren seit Abnahme.
- 9. Bauaufträge**
- Als vertragliche Grundlage für Bauarbeiten und Bauleistungen im Sinne von § 1 der VOB Teil A (Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen DIN 1960, neueste Fassung) gelten die VOB Teil B, sowie die allgemeinen technischen Vorschriften für Bauleistung, insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften (VOB Teil C), jeweils in ihrer neuesten Fassung.
- 10. Lohnarbeiten / Eigentumsrechte**
- 10.1 Lohnaufträge sind vom Lieferanten selbst auszuführen. Eine Untervergabe an Dritte ist ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht statthaft.
- 10.2 Für Lohnarbeiten an uns gehörenden Waren, die dem Lieferanten zur Be- oder Verarbeitung überlassen werden, oder bei Werkleistungen, bei denen wir Material zur Durchführung des Vertrages beistellen, übernimmt der Lieferant auf seine Kosten die Versicherungspflicht für jedwede Art von Beschädigung, Verlust, Diebstahl, Zerstörung, Untergang etc.. Diese Materialien/Waren bleiben unser Eigentum. Falls durch die Verarbeitung unserer Materialien/Waren eine neue Sache entsteht, so überträgt der Besteller uns hieran das Miteigentum im Verhältnis des Einkaufswertes unserer Waren/des beigestellten Materials zum Gesamtwert der neuen Sache und verwahrt diese Güter unentgeltlich für uns.
- Bei erlaubter Untervergabe an Dritte hat der Lieferant dafür Sorge zu tragen, dass die Versicherungspflicht durch den Dritten erfüllt wird. Etwaiger Ansprüche im Schadensfall gegen Versicherungsunternehmen werden bereits jetzt an uns abgetreten.
- 11. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht**
- 11.1 Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen ist der in der Bestellung angegebene Empfangsort.
- 11.2 Gerichtsstand für alle aus den Bestellungen und Lieferungen folgenden Rechtsstreitigkeiten ist Dinslaken bzw. bei sachlicher Zuständigkeit das Landgericht Duisburg. Wir können den Lieferanten auch in seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.
- 11.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt das für die Rechtsbeziehung inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des Wiener Kaufrechtsabkommens vom 11.04.1980 (CISG) ist ausgeschlossen.
- 12. Datenschutz**
- Wir speichern personenbezogene Daten des Lieferanten im Rahmen der Geschäftsbeziehung mittels elektronischer Datenverarbeitung.